

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 2 (1861-1866)

Heft: 7-2

Artikel: Schlachtfeld zu Ermatingen

Autor: J.C.M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

drijer Insigel an disen brief gehenket offenlich. Dirre brief wart geben an sant Remygen tag, in dem Jare da man von gottes gebürte zalte drücehen hundert und vierzig Jar, und dar nach in dem dritten Jare. —

(Es hängen die 3 Siegel der Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg.)

Wir drucken diesen Brief hier ab, weil sich in der sonst so verdienstvollen Abhandlung Hottingers über Brun und Zürichs Geschichte unter Brun (Schweiz. Mus. für historische Wissenschaften. Von Gerlach, Hottinger und Wackernagel, Bd. I.) ein sonderbares Missverständniss vorstehender Urkunde, nämlich der oben durch gesperrte Schrift herausgehobenen Stelle derselben, eingeschlichen hat. Dieselbe ist dort so ausgelegt (S. 62), als hätten die Grafen von Habsburg hiemit verheissen, im Falle der Unfähigkeit voller Bezahlung ihrer Schulden an Zürich wenigstens $\frac{1}{10}$ derselben zu entrichten, und als habe hiemit die Stadt den Grafen ein ganz besonderes Zugeständniss gemacht. Es ist aber aus obigem Texte ersichtlich, dass gerade umgekehrt die Grafen eine schwere Verpflichtung gegen Zürich eingingen. Sie verpflichten sich nämlich dazu, im Falle sie nicht baar zu zahlen vermöchten, ihren Gläubigern durch Versetzung, Verpfändung oder Verkauf (mit Bedingung des Wiederkaufs) ihrer Güter oder Einkünfte (Rechte, Gefälle) genügende Sicherheit zu geben und zwar in solchem Maßstabe, dass für zehn Mark oder zehn Pfund Schuld ein Pfand von jährlichem Ertrage einer Mark oder eines Pfundes gegeben werden soll, d. h. die Gläubiger erhalten, bis zu voller Befriedigung, Pfande, die ihnen jährlich $\frac{1}{10}$ der Schuld oder 10 Prozent ertragen. Mit andern Worten: Die Grafen, so lange sie nicht baar zahlen, verzinsen ihre Schuld mit 10 Prozent. Es liegt also hier ganz das Gegentheil einer Begünstigung der Grafen vor, und die aus der vermeinten Begünstigung der Grafen gezogenen Schlüsse fallen dahin.

Die vorstehende Urkunde mag zugleich als Beispiel dienen, wie nahe verwandt nach damaligen Begriffen die Geschäfte einer Verpfändung und eines Verkaufes von Liegenschaften (oder auf Liegenschaften bezüglicher Rechte und begründeter Einkünfte) waren. Die Verpfändung, da das Pfand stets dem Gläubiger zum sofortigen Genuss eingeräumt wurde, war eigentlich nichts Anderes, als ein Verkauf mit vorbehaltener Rechte des Wiederkaufs um einen der Schuld gleichkommenden Preis. Daher auch die Verpfändung oft ohne weiters mit dem Namen Verkauf, die Zuhändenahme als Pfand mit dem Namen des Kaufes belegt wird. So haben nach Justinger die Berner Aarberg »drey Mal (in der That eigentlich vier Mal) gekauft«, d. h. sie übernahmen es ebensoviele Mahle als Pfand von Dynasten, welche daselbe nachträglich wieder lösten, bis diess zuletzt nicht mehr geschah und Aarberg in Bern's Handen blieb.

G. v. W.

Schlachtfeld zu Ermatingen.

Die Verheerungen des ausgetretenen Dorfbaches zu Ermatingen hatten voriges Jahr zwei Männern das Leben gekostet. Die Gemeinde wollte daher durch Grabung eines neuen Kanales dem Bache einen bessern Abzug in den See geben. Beim Graben dieses Kanales im Unterdorf am Staad, an der nordwestlichen Ecke gegen den See, wurde die Linie durch einen Baumgarten von Osten nach Westen gezogen. In einer Tiefe von etwa sechs Fuss stiessen die Arbeiter auf eine Reihe neben

einander liegender Menschengerippe, bei mehreren die Schädel gegen einander **gekehrt**, jedoch so dass nicht mehr als zwei Reihen neben einander gelagert waren. Dagegen füllten die Skelette die ganze Breite des ausgegrabenen Kanales aus und schienen sich zu beiden Seiten im Baumgarten fortzusetzen. Nach Osten und Westen fanden sich keine weitern Menschengebeine, wohl aber in der Nähe gegen Osten das ganze Gerippe eines Pferdes mit den Hufeisen, und oberhalb des Pferdes in geringerer Tiefe eine Schwertklinge mit Griff und ein Streitbeil, beide von Eisen.

Dass an dieser Stelle kein alter Begräbnissplatz gesucht werden kann, beweisen die mit den Häuptern gegen einander gerichteten Leichen und das in ihrer Nähe untergebrachte Pferd. Dass aber die Bestattung mit Sorgfalt vorgenommen worden, geht daraus hervor, dass die Gebeine nicht über einander liegend vorgekommen, sondern ordentlich Mann an Mann gereiht. Die Knochen haben gezeigt, dass dieselben grossen und kräftigen Männern angehört haben müssen, und für die Jugend eines Theils derselben haben die guten, weissen Zähne gesprochen.

Bekanntlich wurden die während des Schwabenkrieges in Ermatingen liegenden Eidgenossen, grösstentheils Zürcher, den 11. April 1499 in der Nacht von den zugleich aus Konstanz heranziehenden und aus der Reichenau herüberfahrenden Schwaben überfallen und etwa 70 Mann getötet. Wahrscheinlich hatte sich das kleine Häuslein der Eidgenossen vor der feindlichen Uebermacht gegen das nordwestliche Ende des Unterdorfes zurückgezogen, und hier mag ein Theil der Mannschaft gefallen sein. Man wird daher kaum irren, wenn man den Schluss zieht, dass die aufgefundenen Gebeine den bei dem Ueberfall von Ermatingen umgekommenen Schweizern angehört haben.

Wenn diese Gebeine die Zeugen einer Niederlage der Eidgenossen sein mögen, so scheint dagegen ein vor einigen Jahren unterhalb Gottlieben durch das Fischernetz herausgezogenes altes Schwert ein Fingerzeig für den gleich darauf von den Eidgenossen erfochtenen Sieg zu sein. Bekanntlich elten die im Schwaderloch liegenden Eidgenossen bei der Nachricht vom Ueberfalle bei Ermatingen über Triboltingen dem See zu und fielen den zurückkehrenden Feinden in die Seite, so dass viele derselben in den See und Rhein gesprengt wurden und ertranken. Jenes Schwert hatte noch Stücke der ledernen Scheide an sich; es war scharf geschliffen, aber in der Mitte zeigten sich tiefe Brüche und Spalten; an der Klinge war auf der einen Seite gegen den Griff in Gold eingelegt ein Kreuz, das Wappen von Konstanz, auf der andern Seite mochte ebenfalls in goldenen Linien das Wappen des Besitzers eingelegt gewesen sein, war aber nicht mehr kenntlich. Man darf annehmen, jenes Schwert habe einem Konstanzer Bürger gehört, welcher mit demselben in Ermatingen tüchtig dreingeschlagen, auf dem Rückzuge aber unter denen gewesen, welche von den Schweizern in den Rhein gedrängt wurden.

J. C. M.

Avunculus und nepos.

Es wäre für die vaterländische Geschichtsforschung von bedeutendem Gewinne, wenn es gelänge, die Bedeutung der Ausdrücke *avunculus* und *nepos* im Latein des Mittelalters möglichst scharf und allgemein zu fixiren. Durch eine sorgfältige Vergleichung aller einschlagenden Stellen in jedem Chronisten oder je einer Urkunde unter sich und mit andern schriftlichen Ueberlieferungen, namentlich wo deutlichere Synonymen zu Hülfe kommen, sollte es wohl zu erreichen sein. Wer